

Beschlussvorlage

- 0123/21 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	03.08.2026	nicht öffentlich / Empfehlung
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Klima	12.08.2026	öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.08.2026	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2026	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 4.21 "Seilerweg Ost - Schulungszentrum"**

Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.21 „Seilerweg Ost – Schulungszentrum“ wurde mit der Vorlage 0077/21 am 25.06.26 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ziel der Planung ist es, die Erweiterung des Hochschulstandortes zu ermöglichen. Hintergrund der Erweiterung ist die strukturelle Neuausrichtung der Hochschule, bei der mehrere Standorte aus verschiedenen Städten in Bad Hersfeld gebündelt werden sollen. Durch die Aufgabe der anderen Standorte und die Konzentration der Studienangebote am Campus Bad Hersfeld steigen dort die Studierendenzahlen, weshalb zusätzliche Kapazitäten benötigt werden.

In der oben genannten Vorlage wurde bereits angekündigt, dass die Kosten und Aufwendungen, die bei der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen entstehen, in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Hochschule und der Stadt geregelt werden sollen. Dieser liegt nun vor (vgl. Anlage 1) und teilt die Kosten und Aufwendungen wie folgt auf:

Die Plankarte des Bebauungsplans und die Begründung werden durch den Bereich Stadtplanung erstellt. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind von der Hochschule entsprechend dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung zu erstatten. Die weiteren Verfahrensschritte einschließlich der Beteiligungsverfahren und der Gremienarbeit werden im Rahmen der regulären Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtplanung durchgeführt.

Die Hochschule übernimmt die Beauftragung und die Kosten für die Umweltprüfung einschließlich des Umweltberichts sowie für alle weiteren, zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlichen Fachgutachten (z. B. Verkehrsgutachten).

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrags werden die Aufwendungen der Stadt für Erstellung der Plankarte und der Begründung nach Nr. 1.9.2 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung bemessen. Veranschlagt wurde ein Erstattungsbetrag in Höhe von 2.310 EUR (entspricht 30 Arbeitsstunden). Begrenzt wurde die Erstattung auf einen Höchstbetrag von 3.850 EUR (entspricht 50 Arbeitsstunden).

Projektplanung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags wird das Bebauungsplanverfahren wie geplant weitergeführt.

Sollten innerhalb des Verfahrens naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so wird ein Nachvertrag zum städtebaulichen Vertrag geschlossen, der die Aufwendungen und Kosten für diese Maßnahmen ebenfalls regelt. Die Zustimmung der Hochschule für dieses Vorgehen liegt bereits vor. Der Nachvertrag ist den städtischen Gremien ebenfalls vorzulegen.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bebauungsplan, der zur Umsetzung der Hochschulerweiterung erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Dem städtebaulichen Vertrag wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: Städtebaulicher Vertrag

Mitzeichnung:

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 23.07.2026
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 28.07.2026
gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 28.07.2026
gez. Allendorf, Dirk (Technische Verwaltung (60)) am 24.07.2026